STIFTUNG Marktwirtschaft

POSITIONSPAPIER

Nr. 18 | November 2026

Konzept für eine tragfähige Rentenreform

Kronberger Kreis

Der Kronberger Kreis



Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld
Sprecher des Kronberger Kreises, Direktor des Walter Eucken Instituts, Universität Freiburg, ehem. Vorsitzender des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.



Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest
Präsident des ifo Instituts, Direktor des Center for Economic Studies (CES), Geschäftsführer der CESifo GmbH München, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.



Prof. Dr. Justus Haucap
Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE), Vorsitzender des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik, ehem. Vorsitzender der Monopolkommission.



Prof. Dr. Johanna Hey
Direktorin des Instituts für Steuerrecht, Universität zu Köln, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der Künste Nordrhein-Westfalen, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.



Prof. Volker Wieland Ph.D.
Geschäftsführender Direktor des Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS), Frankfurt, ehem. Mitglied des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.



Prof. Dr. Berthold U. Wigger
Bis zu seinem Tod im November 2026 war Berthold Wigger Mitglied im Kronberger Kreis und hat an dieser Publikation mitgewirkt. Er war Professor für Finanzwissenschaft und Public Management am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), sowie Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.

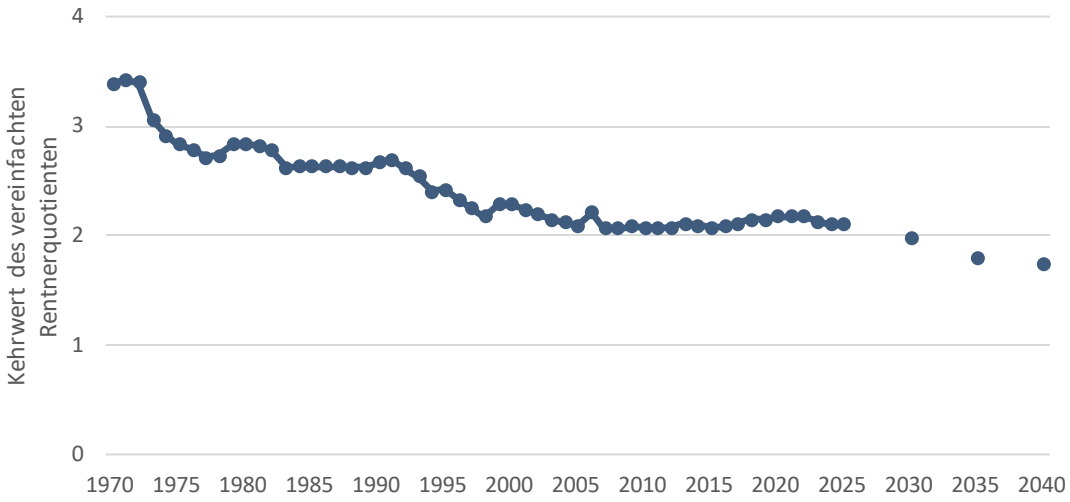
Kernaussagen

- Die **Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)** gerät durch den demografischen Wandel zunehmend unter Druck. Immer weniger Beitragszahler stehen einer wachsenden Anzahl von Rentenempfängern gegenüber, während die Rentenbezugsdauer zugleich steigt. Statt darauf mit einer nachhaltigen Reform zu reagieren, hat die Bundesregierung mit **Mütterrente III, Frühstartrente, Aktivrente** und **Haltelinie zusätzliche Belastungen** beschlossen. Die Alterssicherungskommission hat eine Reihe sinnvoller Reformvorschläge vorgelegt. Insbesondere die **Kopplung** der **Regelaltersgrenze** an die **Lebenserwartung,** die **Abschaffung** der **abschlagsfreien Rente** für besonders langjährig Versicherte und des **Blockmodells** in der **Altersteilzeit** sowie die **stärkere Wirkung** des **Nachhaltigkeitsfaktors** sollten entsprechend umgesetzt werden.
- Der Kronberger Kreis plädiert für ein **Umdenken** bei der Finanzierungslogik der GRV: weg von einem „defined benefit"- und hin zu einem **„defined contribution"-System**. Beiträge und Bundeszuschüsse sollten einen politisch festgelegten**, längerfristig tragfähigen Finanzierungsrahmen** bilden, innerhalb dessen sich die Rentenleistungen entwickeln können. Damit würde die bisherige Logik umgekehrt: Nicht neue politische Leistungsversprechen bestimmen dann weiterhin den Finanzierungsbedarf, sondern die verfügbaren Mittel setzen Grenzen für die Entwicklung der Renten. So ließe sich verhindern, dass demografisch bedingte Lasten immer wieder automatisch auf Beitrags- und Steuerzahler verlagert werden.
- Eine stärkere Begrenzung der umlagefinanzierten Rentenleistungen muss mit einem **Ausbau** der **kapitalgedeckten Altersvorsorge** einhergehen. Dies wurde zu lange vernachlässigt. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass mit der **Kapitalrente** die Kapitaldeckung in der Altersvorsorge endlich ausgebaut wird. Da die Kapitalrente die Beitragsbelastung in der GRV vorerst erhöhen wird, ist es umso wichtiger, **ausgabendämpfende Maßnahmen** wie die Streichung von Frühverrentungstatbeständen vorzusehen. Kapitaldeckung sollte zugleich in der zweiten und dritten Säule gestärkt werden. **Betriebliche und private Vorsorge** müssen somit künftig einen größeren Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter leisten. Für die betriebliche Altersvorsorge erfordert dies insbesondere einen konsequenteren Übergang von Leistungs- zu Beitragszusagen, damit die mit garantierten Leistungen verbundenen Risiken nicht länger vor allem kleine und mittlere Unternehmen von Betriebsrenten abhalten.

1 Ausgangslage

Der demografische Wandel hat weitreichende Folgen für die umlagefinanzierten sozialen Sicherungssysteme. Besonders deutlich wird das in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Ohne Reformen werden die Beitragssätze stark ansteigen, bereits im Jahr 2028 von zuvor 18,6% auf 19,9%. Durch gesunkene Kinderzahlen und gestiegene Lebenserwartung ist der sogenannte Generationenvertrag, nach dem die jeweils junge Generation durch ihre Beiträge die Renten der vorangehenden Generation bezahlt, aus den Fugen geraten. Während im Jahr 1970 auf einen Rentner noch 3,4 Beitragszahler kamen, sind es heute nur noch zwei. Im Jahr 2040, wenn die Generation der Babyboomer vollständig im Ruhestand ist, werden es voraussichtlich nur noch rund 1,7 Beitragszahler sein (siehe Abbildung 1).

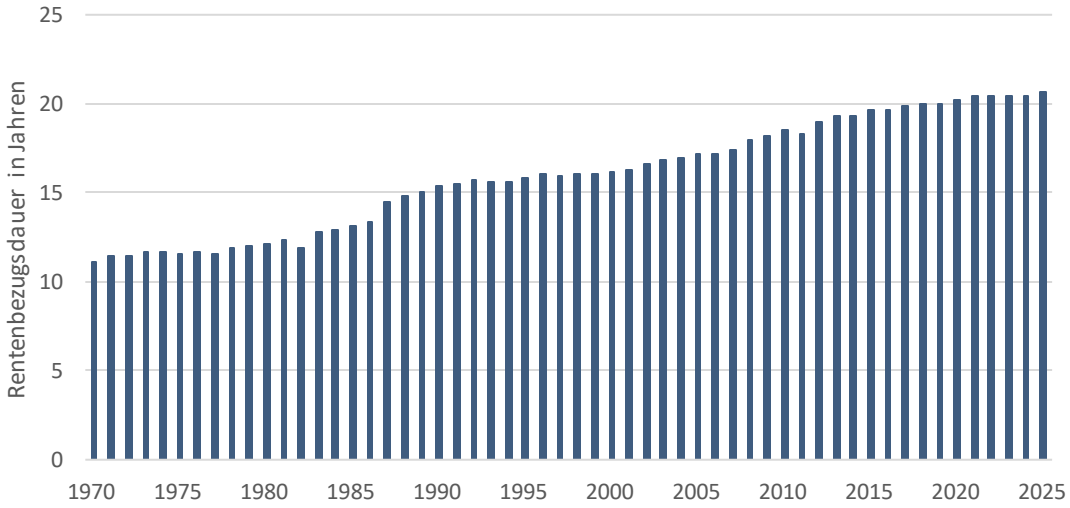
Abbildung 1: Sinkendes Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern



Anmerkungen: Bis 1990 alte Bundesländer, nach 1990 Finanzdaten für Deutschland. Der Kehrwert des vereinfachten Rentnerquotienten beschreibt das Verhältnis von Standardbeitragszahlern zu Standardrentnern.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2026a).

Zugleich ist die Lebenserwartung gestiegen, die Lebensarbeitszeit ist dem jedoch nicht gefolgt. Daher steigt die Anzahl der Jahre, in denen Altersrenten bezogen werden. Während im Jahr 1970 nach etwa 40 Berufsjahren durchschnittlich elf Jahre Rentenbezug kamen, sind es heute 20 Jahre (siehe Abbildung 2). Statt fast vier Jahren Beitragszahlung pro Jahr des Rentenbezugs fallen heute also nur noch zwei Jahre an. Es liegt auf der Hand, dass ein solches System der Alterssicherung ohne Reformen nicht fortgeführt werden kann.

Abbildung 2: Steigende Rentenbezugsdauer



Anmerkungen: Bis 1994 alte Bundesländer, ab 1995 Gesamtdeutschland. Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer ist für jedes Jahr als Querschnitt berechnet und durch Rechtsänderungen, Sondereffekte und durch sich im Zeitablauf ändernde Altersstrukturen beeinflusst.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2026a).

2 Drei Schritte in die falsche Richtung

Die Reform der umlagefinanzierten Rentenversicherung gehört deshalb zu den dringendsten Vorhaben der amtierenden Koalition. Mit den Rentenbeschlüssen im Herbst 2025 hat die Koalition aber zunächst drei Schritte in die falsche Richtung gemacht:

1) Der erste ist die Ausweitung der **Mütterrente**; mit ihr werden die absehbaren Finanzprobleme der GRV wie mit den vorangegangenen Stufen der Mütterrente verschärft, da ihr keine Beiträge gegenüberstehen. Da es sich um eine versicherungsfremde Leistung handelt, sind für die Finanzierung der Mütterrente III im Bundeshaushalt jährliche Ausgaben von circa 5 Mrd. Euro veranschlagt. Damit würde zwar keine Belastung der Beitragszahler stattfinden, allerdings würden die Steuerzahler belastet. Es ist zudem unwahrscheinlich, dass diese Zusage eingehalten wird. Schon für den Haushaltsentwurf des Jahres 2027 gilt dies nicht mehr.

2) Der zweite Schritt ist die Einführung der **Frühstartrente**. Jedes Kind und jeder Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren soll monatlich 10 Euro auf ein persönliches Vorsorgekonto erhalten. Dieses Geld bildet ab dem 18. Lebensjahr einen Grundstock für die private Altersvorsorge; Erträge während der Ansparphase werden erst bei späterer Auszahlung besteuert. Auf den ersten Blick erscheint das Modell als eine einfache, generationenübergreifende Maßnahme: frühzeitig Sparanreize setzen, Finanzkompetenz fördern und eine langfristige Altersvorsorge sichern. Bei näherer Prüfung offenbaren sich jedoch gleich mehrere Schwächen des Vorhabens. Zunächst ist da der administrative Aufwand. Um die Anspruchsberechtigten zu identifizieren, Konten zu verwalten und Zahlungen zu überwachen, wird eine erhebliche, zusätzliche Verwaltungsstruktur gebraucht. Außerdem ist die Förderung nicht zielgenau. Die jährlichen Kosten werden auf mehr als eine Milliarde Euro geschätzt. Eine pauschale Auszahlung dieses Geldes an alle Kinder ist kein effizienter Einsatz knapper staatlicher Mittel. Mit der „Gießkanne“ werden nicht nur bedürftige Familien unterstützt, sondern auch Haushalte mit genügender finanzieller Ausstattung. Die Folge: öffentliche Mittel, die gezielt für Schwächere genutzt werden könnten, fließen breit gestreut und wirken sozial unausgewogen. Darüber hinaus ist das beabsichtigte erzieherische Signal fragwürdig. Sparen ist in der Sozialen Marktwirtschaft kein Gratis-Geschenk des Staates, sondern das Ergebnis von Verzicht und Planung. Kindern und Jugendlichen monatlich 10 Euro zu überweisen, vermittelt leicht den Eindruck, Vorsorge sei primär staatliche Zuwendung, nicht eigene Verantwortung. Wer finanzielle Selbstbestimmung und Anlagekompetenz fördern will, sollte vielmehr auf Bildung in Schulen und praktikable Anlageangebote setzen.

3) Der dritte Schritt in die falsche Richtung war der kontrovers diskutierte Rentenbeschluss zur Festlegung der sogenannten **Haltelinie** auf 48% des Durchschnittslohns. Die Rentenformel sieht eigentlich vor, dass der Anstieg der Renten geringer ausfällt, wenn das Verhältnis aus Beitragszahlern und Rentenempfängern sinkt. Diese Regelung wird aus guten Gründen als Nachhaltigkeitsfaktor bezeichnet. Die Politik erliegt jedoch regelmäßig der Versuchung, den Nachhaltigkeitsfaktor kurzfristig auszusetzen und entsprechend größere Rentenerhöhungen zu beschließen. Das Rentenniveau ist bis zum Jahr 2031 auf 48% des Durchschnittslohns festgeschrieben, sodass der Nachhaltigkeitsfaktor de facto unwirksam wird. Auch die Haltelinie soll über den Bundeshaushalt finanziert werden. Bis zum Jahr 2031 sind dafür rund 25 Mrd. Euro eingeplant. Nach derzeitigem Rechtsstand soll der Nachhaltigkeitsfaktor danach wieder wirken. Durch die dauerhafte Niveauverschiebung des Rentenniveaus nach oben entstehen aber nach dem Jahr 2031 weiterhin Mehrkosten von über 10 Mrd. Euro pro Jahr, selbst wenn das Rentenniveau dann wieder sinken kann. Es wäre nicht überraschend, wenn politische Parteien aus kurzfristigen wahltaktischen Erwägungen bei der nächsten Bundestagswahl mit einer weiteren Verlängerung der Haltelinie auf Stimmenfang gehen würden.

3 Stellschrauben einer Rentenreform

Nach dieser Serie fragwürdiger Entscheidungen soll es nun doch noch zu einer rentenpolitischen Wende kommen. Noch in dieser Legislaturperiode soll eine größere Reform umgesetzt werden, mit der die finanzielle Tragfähigkeit der GRV effektiv verbessert wird. Um dafür Vorschläge zu erarbeiten, hat die Bundesregierung eine Expertenkommission eingesetzt, die im Juni 2026 ihren Bericht mit 33 Empfehlungen vorlegte.[1] Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2026 beschlossen, diese vollständig und zügig umzusetzen. Entscheidend ist nun, ob es tatsächlich gelingt, diesen Beschluss umzusetzen und damit die Rentenfinanzen dauerhaft zu stabilisieren.

Die Stellschrauben im System sind hinlänglich bekannt.[2] Besonders wirksam ist eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Ein höheres Verrentungsalter entlastet die GRV doppelt. Die Einnahmen steigen, weil länger Beiträge geleistet werden, und die Ausgaben sinken, weil der Rentenbezug später beginnt. Zurecht schlägt die Alterssicherungskommission daher vor, die Regelaltersgrenze künftig an die Entwicklung der ferneren Lebenserwartung zu koppeln. Änderungen der Lebenserwartung sollen im Verhältnis 2:1 auf die Erwerbs- und Rentenphase aufgeteilt werden. Diese Maßnahme ist zwingend, um das Rentensystem finanziell zu entlasten, und sollte von der Bundesregierung zügig umgesetzt werden.

Gleiches gilt für die Empfehlung, die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte abzuschaffen. Die „Rente mit 63“ war ein schwerer Fehler. Sie wurde mit dem Argument gerechtfertigt, dass Menschen mit gesundheitlichen Problemen nach einem langen und beschwerlichen Arbeitsleben ein früherer Ruhestand ermöglicht werden sollte. Tatsächlich wurde und wird die „Rente ab 63“ aber in großem Umfang von Menschen mit hohen Einkommen und physisch wenig belastenden Berufen genutzt. Die Finanzen der GRV werden dadurch ohne guten Grund massiv belastet. Hinzu kommt ein massives Gerechtigkeitsproblem: Wer in 44 Versicherungsjahren die gleiche Beitragssumme leistet wie ein anderer in 45 Jahren, erhält im Durchschnitt zwischen 35.000 und 45.000 Euro weniger Rente, entweder weil er die Rente zwei Jahre kürzer bezieht oder weil er nur mit Abschlägen früher in Rente gehen kann. Für die Funktionsfähigkeit der GRV kommt es vor allem auf das Verhältnis von während des Erwerbslebens geleisteten Beiträgen zu den während der Ruhestandsphase erhaltenen Rentenzahlungen an. Dementsprechend sind bei vorzeitigem Rentenbezug Abschläge notwendig, während es bei längerem Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus Zuschläge gibt, um die Veränderungen in der durchschnittlichen Rentenbezugszeit auszugleichen. Es gibt versicherungsmathematisch keinen vernünftigen Grund, eine hohe Anzahl von Beitragsjahren besonders zu privilegieren, zumal damit – ebenfalls anstrengende – Investitionen in Bildung de facto benachteiligt würden. Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene Abschaffung der „Rente mit 63“ ist daher ein ganz wesentliches Element jeder zukünftigen Rentenreform und sollte auf keinen Fall zur Disposition gestellt werden.

Dies gilt a forteriori für die Abschaffung des Blockmodells in der Altersteilzeit. Dies ermöglicht Unternehmen und Arbeitnehmern, nicht zuletzt in den Sozialplänen bei Umstrukturierungen im Strukturwandel, Vereinbarungen für eine faktische Frühverrentung bereits mit 60 Jahren oder sogar früher zu vereinbaren. Die finanzielle Belastung für die GRV ist im Vergleich zur abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte zwar geringer. Der volkswirtschaftliche Schaden ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung aber voraussichtlich höher, insbesondere wenn gut qualifizierte Arbeitskräfte auf diese Weise dauerhaft dem Arbeitsmarkt entzogen würden. Die Alterssicherungskommission hat vorgeschlagen, das Blockmodell ebenfalls abzuschaffen. Die Bundesregierung sollte unbedingt, selbst gegen Widerstand von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,

[1] Siehe Alterssicherungskommission (2026).

[2] Siehe u.a. Kronberger Kreis (2021).

an der Abschaffung des Blockmodells festhalten. Dass Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sich in ihrem Widerstand einig sind, ist in diesem Fall kein gutes Zeichen, sondern deutet darauf hin, dass es hier um eine Lösung zu Lasten Dritter, nämlich der Steuerzahler geht.

Die zweite Stellschraube betrifft die Rentenversicherungsbeiträge. Deren Erhöhung führt zu steigenden Arbeitskosten und sinkenden Nettolöhnen. Steigende Beitragslasten untergraben die Arbeits- und Leistungsbereitschaft. Sie beeinträchtigen außerdem die ohnehin sinkende Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Der Vorschlag der Alterssicherungskommission, die GRV um eine obligatorische Kapitalrente zu ergänzen, kommt daher mit einem Nachteil für die Unternehmen daher. Diese kapitalgedeckte Komponente trägt jedoch langfristig dazu bei, die Alterssicherung weniger abhängig von der demografischen Entwicklung zu machen. Der dafür vorgesehene zusätzliche Beitragssatz von zwei Prozent erhöht zunächst die ohnehin hohe Abgabenbelastung auf Arbeit, verbessert aber die Aussichten der jüngeren Generation auf eine angemessene Rente. Um die Beitragsbelastung zu begrenzen, ist es umso wichtiger, Frühverrentungstatbestände im Gegenzug abzuschaffen. Wichtig ist es zudem, die Kapitaldeckung in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ebenfalls zu stärken.

Damit die Kapitalrente die Alterssicherung verbessert, muss sie zwingend auf eine angemessene Rendite abzielen. Dieses Ziel wird nur dann erreichbar sein, wenn die Institution, welche die Kapitalrente verwaltet, nicht mit zusätzlichen politischen Zielen überfrachtet wird. Sichergestellt ist dies nur, wenn deren Governance hinreichend politikfern ausgestaltet ist. Wesentlich werden zudem die vorgesehenen Anlagebedingungen sein. Für die Kapitalrente sollten Anlagen auf den internationalen Kapitalmärkten nach Rendite- und Diversifikationsgesichtspunkten im Vordergrund stehen.

Gelegentlich wird als Alternative zur Kapitaldeckung gefordert, den steuerfinanzierten Zuschuss aus dem Bundeshaushalt weiter zu erhöhen, um die Finanzen der GRV zu stabilisieren. Das ist ein Irrweg. Schon heute ist dieser Zuschuss der mit Abstand größte Posten im Bundeshaushalt. Eine weitere Steigerung würde die Steuerlasten weiter in die Höhe treiben, mit negativen Folgen für das Wirtschaftswachstum. Im Gegenzug andere Ausgaben zu kürzen, erscheint angesichts der ohnehin stark angespannten Lage des Bundeshaushalts wenig realistisch. Neue Herausforderungen wie die zunehmend schwierigere internationale Sicherheitslage sprechen eher dafür, dass die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt künftig sinken müssen.

Oft wird gefordert, die Einnahmen der GRV zu steigern, indem Beamte oder Selbständige in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Dabei wird vergessen, dass mit zusätzlichen Beitragszahlern zusätzliche Ansprüche entstehen. Insbesondere Beamte haben eine höhere Lebenserwartung als andere Bevölkerungsgruppen. Sie würden die GRV also eher zusätzlich belasten. Hinzu kommt, dass man wohl nur neu eingestellte Beamte einbeziehen könnte. Damit würde es lange dauern, bis die Einnahmen überhaupt ein signifikantes Niveau erreichen. Jedenfalls müsste der Staat gleichzeitig die Pensionen für die Beamten zahlen, die in den Ruhestand eintreten, und die Rentenbeiträge für die berufstätigen Beamten, die ins Rentensystem wechseln. Der richtige Ansatz besteht darin, auch die Ausgaben für Beamtenpensionen zu begrenzen und sie somit an der Stabilisierung der Altersversorgung zu beteiligen.

Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene Einbeziehung der Selbständigen in die GRV trifft einen Großteil Selbständiger, insbesondere jene mit berufsständischen Versorgungswerken, nicht, sondern zielt vor allem auf Selbständige mit geringerem Einkommen ab. Dies ist damit eher eine Maßnahme zur Bekämpfung von Altersarmut. Zur Stabilisierung der Finanzen der GRV trägt dies kaum bei.

Die dritte Stellschraube findet sich bei den Ausgaben. Es liegt auf der Hand, dass die Renten künftig langsamer steigen müssen als bisher. Dazu liegen verschiedene Vorschläge auf dem Tisch.

Beispielsweise hat der IWF vorgeschlagen, dass die Renten zwar künftig weiter mit den Löhnen steigen, nach dem individuellen Renteneintritt jedoch nur noch mit dem Verbraucherpreisindex. Ein anderer Mechanismus, der das Rentenwachstum einschränkt, wäre ein wieder in Kraft gesetzter Nachhaltigkeitsfaktor, der die Rentensteigerungen dämpft, wenn das Verhältnis aus Beitragszahlern und Rentnern sinkt. Die Alterssicherungskommission empfiehlt zu Recht, den Nachhaltigkeitsfaktor nach Auslaufen der Haltelinie wieder vollständig wirken zu lassen und den internen Gewichtungsfaktor (Alpha) von 0,25 auf 0,33 anzuheben. Zu betonen ist, dass dabei eine stärkere Beteiligung der Rentner an den demografischen Lasten nicht durch Kürzungen, sondern über einen verringerten Rentenzuwachs erfolgt. Gelegentlich wird für Haltelinien und höhere Rentensteigerungen angeführt, derartige Maßnahmen seien erforderlich, um Altersarmut zu bekämpfen. Das ist irreführend, weil dadurch der weitaus größte Teil der Mehrausgaben den hohen Renten zufließt. Um Altersarmut zu bekämpfen, sind gezielte Maßnahmen erforderlich. Das ist die Aufgabe der Grundsicherung im Alter. Höhere Rentenzahlbeträge, auch die Mütterrenten, werden vollständig auf die Grundsicherung angerechnet und ändern somit an der Altersarmut so gut wie nichts. Die Alterssicherungskommission hat zurecht vorgeschlagen, die Anrechnung auf die Grundsicherung erst ab einem Freibetrag einsetzen zu lassen.

4 Vom Leistungsversprechen zum Finanzierungsrahmen

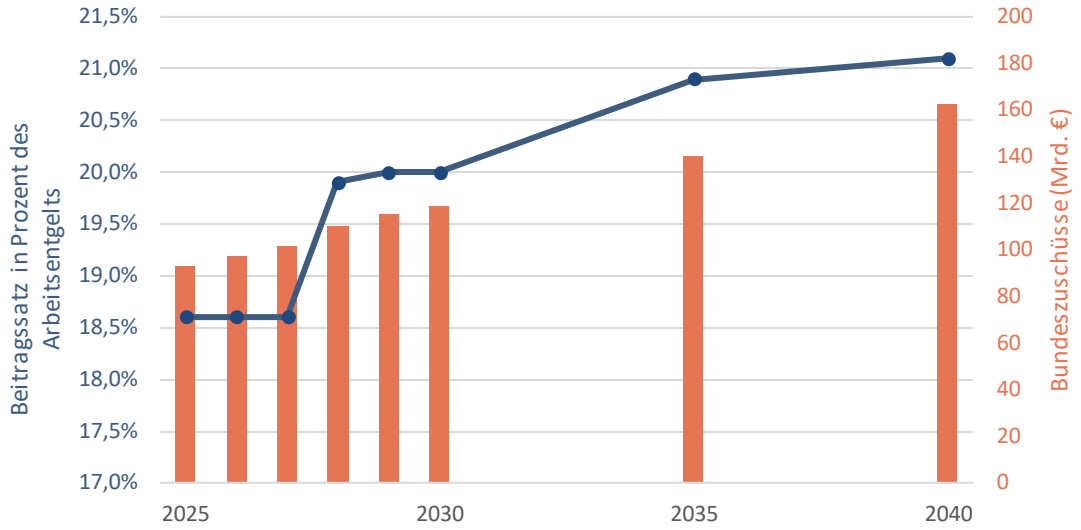
Die Alterssicherungskommission hat eine Reihe sinnvoller Vorschläge vorgelegt. Ob es politisch gelingt, die Rentenfinanzen dauerhaft zu stabilisieren, erscheint aber zweifelhaft. Es besteht die Gefahr, dass sich die Reformbemühungen erneut auf einzelne Maßnahmen beschränken, ohne grundlegende Probleme zu lösen. Was fehlt, ist ein konzeptioneller Rahmen für die Reform.

Der Kronberger Kreis schlägt daher vor, die Konstruktion der umlagefinanzierten Rentenversicherung grundsätzlich zu ändern und konsequent von einem „defined benefit"- zu einem „defined contribution"-System überzugehen. Vereinfacht gesprochen steht beim defined benefit-Prinzip die zugesagte Leistung im Vordergrund: Höhe und Entwicklung der Renten werden festgelegt, sodass sich der Finanzierungsbedarf aus diesen Leistungsversprechen ergibt. In der GRV bestimmen zwar Rentenformel und gesetzliche Anpassungsmechanismen die Rentenentwicklung. Durch diskretionäre politische Eingriffe – etwa die Haltelinie beim Rentenniveau – werden die Leistungen jedoch immer wieder politisch vorgegeben und die daraus entstehenden Mehrbelastungen anschließend auf Beitrags- und Steuerzahler verlagert (siehe Abbildung 3 auf Seite 9). Die Beitragssätze müssen daher schon zeitnah im Jahr 2028 auf 19,9% von zuvor 18,6% ansteigen.

Beim „defined contribution"-Prinzip bildet dagegen ein vorab festgelegter und tragfähiger Finanzierungsrahmen den Ausgangspunkt. Für die GRV würde dies bedeuten, dass politisch – idealerweise für einen längeren Zeitraum – festgelegt wird, welches Niveau von Rentenversicherungsbeiträgen und Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt vertretbar ist. Dabei sind die Interessen der Rentenempfänger ebenso zu berücksichtigen wie diejenigen der Beitrags- und Steuerzahler sowie die Auswirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaftswachstum. Die auf dieser Grundlage verfügbaren Mittel bestimmen anschließend, in welchem Umfang die Renten steigen können.

Damit würde die Logik der Rentenpolitik umgekehrt: Nicht politisch festgelegte Leistungsversprechen bestimmen den Finanzierungsbedarf, sondern ein tragfähiger Finanzierungsrahmen setzt Grenzen für die Entwicklung der Rentenleistungen. Zusätzliche Leistungsversprechen wären nur möglich, wenn sie innerhalb dieses Finanzierungsrahmens gedeckt werden können. Demografisch bedingte Finanzierungslasten würden so nicht mehr automatisch in steigende Beiträge und Bundeszuschüsse übersetzt.

Abbildung 3: Steigender Belastungen für Beitrags- und Steuerzahler



Anmerkungen: Vorausberechnung von Beitragssatz und Bundeszuschüssen zur GRV unter geltendem Recht. Neben den Bundeszuschüssen leistet der Bund weitere Zahlungen an die GRV (Beiträge für Zeiten der Kindererziehung; Erstattungen nach AAÜG; Defizitausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung). Im Jahr 2025 betrugen die gesamten Bundesmittel an die GRV 123,4 Mrd. Euro.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2026b).

Man könnte weiterhin vorsehen, dass die Renten nicht sinken. Aber es muss möglich sein, dass sie nicht erhöht werden, wenn die erforderlichen Mittel dafür nicht vorhanden sind. Sehr niedrige Renten können zur Berücksichtigung der Verbraucherpreisentwicklung und zur Vermeidung von Altersarmut durch die Grundsicherung aufgestockt werden.

5 Die zweite und dritte Säule stärken

Politisch orientiert sich dieser Vorschlag an den Reformkompromissen, die auf Basis der Empfehlungen der Rürup-Kommission in den Jahren 2002/2003 gefunden wurden.[3] Der Vorschlag bedeutet, dass die Sicherung des Lebensstandards im Alter im Zeitablauf sukzessive durch andere Formen der Alterssicherung jenseits der GRV gewährleistet werden muss. Der zweiten Säule der Alterssicherung, den Betriebsrenten, und einer steuerlich geförderten Altersvorsorge als dritter Säule kommt daher eine zunehmend größere Bedeutung zu. Während die steuerlich geförderte Altersvorsorge mit dem Altersvorsorgedepot jüngst bereits reformiert wurde, gilt dies für die zweite Säule der Alterssicherung, die Betriebsrenten, nur eingeschränkt.

Die Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge war längst überfällig, nachdem sich die sogenannte Riester-Rente als unzureichend erwiesen hatte. Die Gründe dafür sind vielfältig. Vor allem aber machten die von den Anbietern von Riester-Produkten in Rechnung gestellten Abschluss- und Vertriebskosten, die bis zu einem Drittel der anfänglich eingezahlten Beiträge ausmachen durften, diese Produkte unattraktiv. Hinzu kam der in der Niedrigzinsphase besonders problematische Garantiezins, der die Renditen der Riester-Produkte weiter drückte. Das Altersvorsorgedepot korrigiert diese Fehlsteuerungen, indem höher rentierliche, stärker risikobehaftete Produkte gewählt werden können und die Kosten (einschließlich Provisionen) für das neue staatliche Standard-

[3] Siehe Rürup-Kommission (2003).

Altersvorsorgedepot auf maximal 1% pro Jahr gedeckelt sind. Dies ist angesichts teils noch wesentlich geringerer Provisionen privater Kapitalanlagen, etwa über Direktbanken, immer noch zu hoch, aber gleichwohl eine Verbesserung gegenüber den Riester-Produkten. Diese können zudem unter bestimmten Bedingungen in ein höher rentierliches Altersvorsorgedepot überführt werden. Kritisch bleibt die beschränkte Förderungssumme, welche die Bundesregierung einzusetzen bereit war. Frühere Vorschläge aus dem Bundesfinanzministerium waren dahingehend schon einmal weiter.

Die Betriebsrenten bleiben hingegen weiterhin eine Form der Altersvorsorge, die überwiegend auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in großen Unternehmen beschränkt ist. Während in den Niederlanden, Dänemark, Schweden oder der Schweiz eine Verbreitungsquote von 90 bis 100 Prozent besteht, liegt diese in Deutschland nach Angaben des Gesamtverbands der Versicherer (GDV) nur bei rund 50 Prozent. In Großkonzernen, insbesondere in der Kredit- und Versicherungswirtschaft, sowie im öffentlichen Dienst kommen fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Genuss einer Betriebsrente. In kleinen und mittleren Unternehmen ist es aber allenfalls ein Viertel der Beschäftigten.

Dies liegt vor allem daran, dass den staatlichen Rahmenbedingungen für die Betriebsrente der gleiche Fehler wie bei der GRV unterläuft: Hier gilt weit überwiegend das defined benefit-System. Dadurch sind die Unternehmen, die Betriebsrenten einrichten, dem Renditerisiko auf den Kapitalmärkten voll ausgesetzt und müssen dies in ihrer Bilanz abfedern können. Dieses Risiko ist für kleine Handwerksbetriebe, manchen Mittelständler oder Einzelunternehmer zu groß. Selbst für manchen DAX-Konzern könnten die Pensionslasten noch böse Überraschungen bereithalten. Mit dem Ersten Betriebsrentenstärkungsgesetz von 2017 sollte dieses Problem zumindest reduziert werden. Da ein System reiner Beitragszusagen jedoch nur auf tarifvertraglicher Basis ermöglicht wurde, lief diese Reform weitestgehend ins Leere. Lediglich die IG Bergbau, Chemie und Energie setzte ein sogenanntes Sozialpartnermodell um, wohingegen die IG Metall oder Verdi dies grundsätzlich ablehnten.

Eine Stärkung der zweiten Säule wird jedoch nicht ohne den Übergang zum defined contribution-System möglich sein. Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz vom Januar 2026 gibt Arbeitgebern die Möglichkeit außertariflicher Vereinbarungen, um widerspruchsfähige automatische Entgeltumwandlungen („Opting-Out"-Modelle) einzuführen. Zudem wird der Zugang zum Sozialpartner-Modell für Unternehmen geöffnet, die keiner Tarifbindung unterliegen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung; gleichwohl müsste der Übergang zum defined contribution-System konsequenter ausgestaltet sein, um klare Anreize für eine größere Verbreitung der Betriebsrenten zu schaffen.

Inwiefern dies durch eine Verpflichtung der Unternehmen zur Einrichtung einer Betriebsrente gelingen kann, ist jedoch fraglich. In der bestehenden Struktur bietet die Entgeltumwandlung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anreiz, sich darauf einzulassen. Sie sind dazu jedoch nicht gezwungen. Ein Obligatorium würde dies ändern. Auf Seiten der Unternehmen bleibt das Problem, dass ein Zwang zu einer Betriebsrente vor allem kleine und mittlere Unternehmen angesichts der mit dem jetzigen defined benefit-System verbundenen Risiken überfordern würde. Die Lohnzusatzkosten, zu denen die Pensionsrückstellungen für eine obligatorische Betriebsrente zu zählen wären, würden kräftig ansteigen. Die schon jetzt zu hohen Arbeitskosten fielen noch höher aus. Eine Abmilderung der aktuell in Deutschland vorherrschenden Investitionsschwäche wäre damit sicher nicht erreichbar. Anders gewendet: Ohne einen Übergang zum defined contribution-System lässt sich eine größere Verbreitung der Betriebsrente nicht erreichen.

6 Fazit

Die Alterung der Bevölkerung macht eine grundlegende Reform der Alterssicherung unausweichlich. Die Bundesregierung steht im Wort, die Empfehlungen der Alterssicherungskommission vollständig und zügig umzusetzen und das Rentensystem langfristig tragfähig aufzustellen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen jedoch, wie schwer es der Politik fällt, notwendige Reformen dauerhaft durchzuhalten.

Der Kronberger Kreis schlägt daher vor, bei der zukünftigen Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung stärker auf Beitragssatzstabilität zu achten und die notwendigen Anpassungen für eine stabile GRV auf der Leistungsseite vorzunehmen: Nicht politisch festgelegte Leistungsversprechen sollen den Finanzierungsbedarf bestimmen, sondern ein tragfähiger Finanzierungsrahmen die Entwicklung der Rentenleistungen begrenzen. Diese Neuordnung muss mit einer Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge einhergehen, damit kapitalgedeckte Vorsorge künftig einen größeren Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter leisten kann.

Literaturverzeichnis

Alterssicherungskommission (2026), Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Juni 2026, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2026a), Rentenversicherung in Zeitreihen, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, https://statistik-rente.de/drv/extern/zeitreihen/rv_in_zeitreihen/.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2026b), Frühjahrsfinanzschätzung 2026 für die allgemeine Rentenversicherung, Mai 2026, Berlin.

Kronberger Kreis (2021), Demografischer Wandel, Klimaschutz, Digitalisierung: Die Herausforderungen jetzt annehmen!, Studien des Kronberger Kreises, Heft Nr. 68, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin.

Rürup-Kommission (2003), Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme: Bericht der Kommission, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin.

Stiftung Marktwirtschaft
Charlottenstraße 60
10117 Berlin
www.stiftung-marktwirtschaft.de

ISSN 2197-3059